

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gartenstraße Ost“

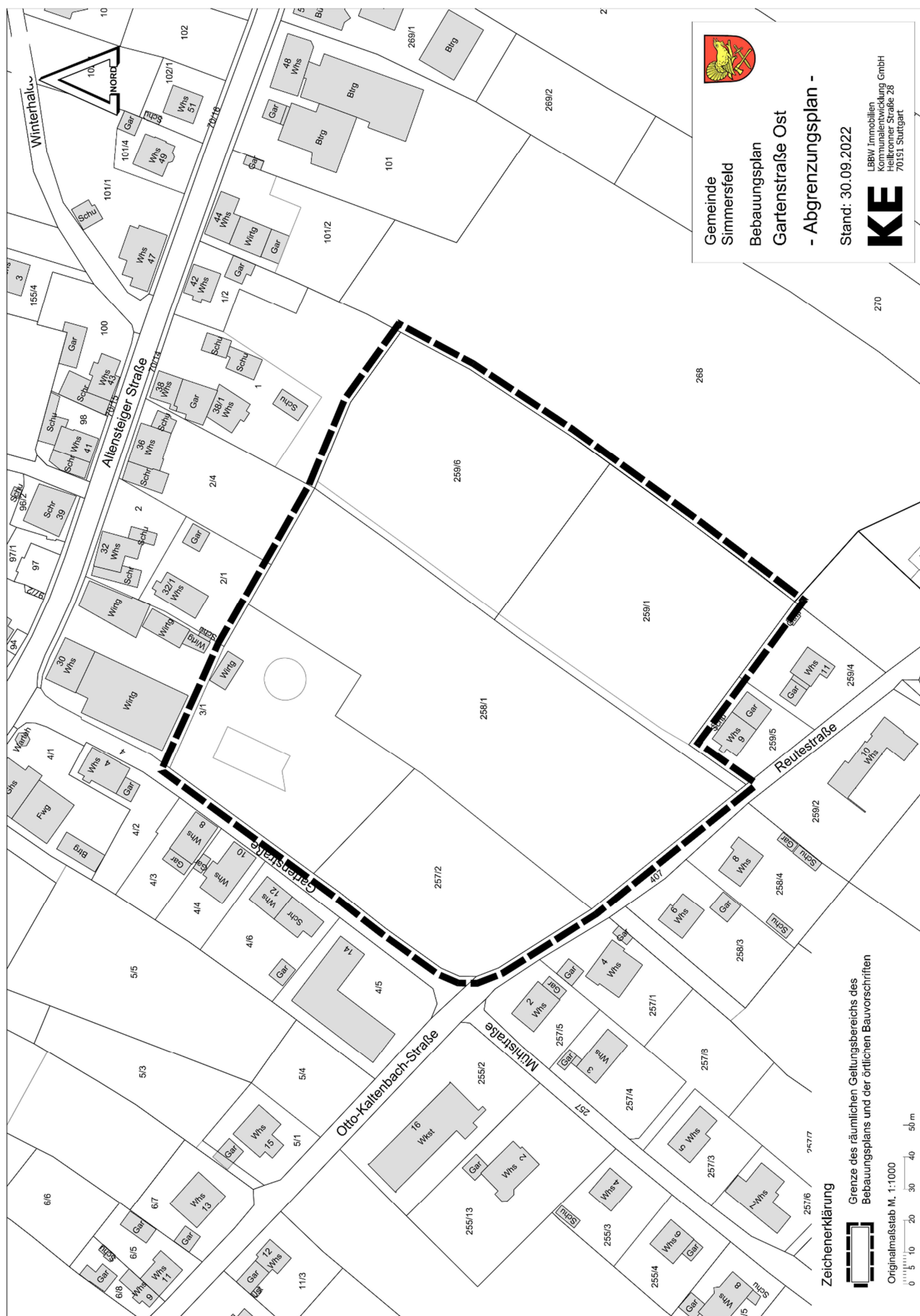
Der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld hat in öffentlicher Sitzung am 19.12.2024 den Bebauungsplan „Gartenstraße Ost“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) und die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Gartenstraße Ost“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend sind die Planzeichnung, der Textteil mit den planungsrechtlichen Festsetzungen, die Satzung über örtliche Bauvorschriften und die Begründung sowie der Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vom 09.12.2024.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus dem nachstehenden Lageplan.





Einsehbarkeit der Planunterlagen

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften, die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen können auf der Homepage der Gemeinde Simmersfeld eingesehen werden unter <https://www.simmersfeld.de/>.

Außerdem können die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld, während der üblichen Öffnungszeiten (Mo, Di, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Mittwoch 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 19:00 Uhr, Freitag 8:00 – 11:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Die DIN 1988, DIN 4109-1, DIN 4109-2, DIN 18005-1, DIN EN 1997-2 und DIN 4020, auf die im Textteil des Bebauungsplans verwiesen wird, werden im Rathaus der Gemeinde Simmersfeld zur Einsichtnahme für Jedermann bereitgehalten.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Simmersfeld, den 13.01.2025

Jochen Stoll, Bürgermeister